

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	11.09.2014
Ausschuss Schule und Weiterbildung	15.09.2014
Jugendhilfeausschuss	23.09.2014

Bildung und Teilhabe

I. Ausgabestand Bildung und Teilhabe 1. Halbjahr 2014 (01.01.-30.06.2014)

Im ersten Halbjahr 2014 wurden Transferleistungen (= Leistungen, die unmittelbar bei den Kindern ankommen, ohne Verwaltungskosten) für Bildung und Teilhabe in Höhe von rund EUR 3,1 Mio. erbracht. Im Vergleich zu den Berichtswerten des 1. Halbjahres 2013 (Stand zum 30.06.2013 rund EUR 3,7 Mio.) fällt ein geringerer Ausgabestand auf. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da noch große Zahlungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen ausstehen. Hierauf wird im nächsten Punkt explizit eingegangen.

Insgesamt wurden in 2013 in Höhe von rund EUR 8,6 Mio. BuT-Transferleistungen erbracht. Hiervon konnten dem Land als erstattungsfähige Ausgaben für den Rechtskreis SGB II rund EUR 7,1 Mio. und für die Rechtskreise Wohngeld und Kinderzuschlag rund EUR 1,26 Mio gemeldet werden.

II. Leistungen aus Bildung und Teilhabe (BuT): gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten (Kitas):

Mit Beginn des neuen Schul-, bzw. Kita-Jahres wurde das Verfahren zur Abrechnung des Schüler- und Kita-Mittagessens aus Bildung und Teilhabe umgestellt. Das neue Verfahren wird nach ggf. anfänglich auftretenden Startproblemen und Klärung aller Einzelfragen alle Beteiligten deutlich entlasten und insbesondere den Trägern und Caterern größere Finanzierungssicherheit gegenüber den Vorjahren bieten.

Nach vorheriger Abstimmung mit Vertretern der Wohlfahrtsverbände sowie umfänglichem konstruktivem stadtinternem Abstimmungsprozess wurden alle Schulen, Kitas, deren Dachverbände, Träger und Caterer entsprechend schriftlich informiert. Die notwendigen Unterlagen wurden außerdem elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit Schuljahresbeginn, bzw. Beginn des neuen Kita-Jahres gehen zahlreiche Nachfragen zum Verfahren ein. Die Rückmeldungen sind insgesamt sehr positiv. Größtenteils werden die Veränderungen als deutliche Vereinfachung und Verschlankung des Verwaltungsaufkommens wahrgenommen.

Insbesondere wird begrüßt, dass die telefonischen Rückfragen schnell beantwortet werden

können und zu einem stetigen Dialog zwischen Praxis und Verwaltung eingeladen wird. Geplant sind Kick Off-Veranstaltungen für Praktikerinnen und Praktiker sowie Multiplikatoren, wie z.B. die Schulsozialarbeiter/innen.

Im Wesentlichen sieht das Verfahren folgende Veränderungen vor:

1. Für die größte Gruppe der Hilfeempfänger/innen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG:
Die Grundleistungsbeziehenden müssen keinen BuT-Antrag mehr stellen. Durch Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides wird konkludente BuT-Antragstellung (auf die Ermäßigung bei der Mittagsversorgung) unterstellt. Die Kinder werden unter Angabe des Aktenzeichens nur noch zu einem Stichtag im Schulhalbjahr listenmäßig erfasst. Der Grundleistungsbezug zum Stichtag wird im Jobcenter, bzw. im Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln abgeglichen. Für die Kinder, für die der Grundleistungsbezug nach Prüfung bestätigt werden kann, erhalten die Essensanbieter für das ganze Schul-, bzw. Kitahalbjahr pauschal den Essensbeitrag. Dies bietet größtmögliche Finanzierungssicherheit für die Träger und Caterer. Außenstände können vermieden werden, wenn wie beschrieben verfahren wird, der Aufwand auf Seiten der Antragstellenden, der Anbieter und der Verwaltung wird deutlich reduziert. Sowohl die konkludente Antragstellung wie auch die pauschale Abrechnung sind in der BuT-Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) für die genannten Rechtskreise explizit gestattet.
2. Für die Gruppe der Wohngeld-, bzw. Kinderzuschlagsberechtigten:
Es wurde ein BuT-Kurzantrag auf das ermäßigte Mittagessen entwickelt. Dieser liegt den Schulen, Kitas, Trägern und Anbietern vor. Die Eltern können vor Ort diesen BuT-Kurzantrag ausfüllen und eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides gemeinsam mit diesem abgeben. Sofern dies vorliegt, werden diese Kinder, ebenso wie die Kinder der Grundleistungsbezieher/innen, in die Liste der ermäßigt essenden Kinder aufgenommen und analog dem oben beschriebenen Verfahren abgerechnet. Der Gesetzgeber sieht für diese Rechtskreise explizit die zwingende BuT-Antragstellung vor, so dass hier nicht über konkludente Antragstellung verfahren werden kann.
Sollten Eltern zum Stichtag keinen Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag nachweisen können, gelten sie in den Schulen und Kindergärten zunächst als Vollzahler. Dies geht jedoch nicht zu Lasten der Betroffenen. Sobald der BuT-Antrag positiv beschieden ist, erhalten die Eltern ihre Vorleistung direkt durch das Amt für Soziales und Senioren erstattet. Vermieden werden hierdurch Unsicherheiten auf Seiten der Anbieter in Bezug auf die Abrechnung. Das Verfahren für die Betroffenen ist transparent und vereinfacht.
3. Für die sogenannten Geringverdiener:
Die Geringverdiener gelten in Schulen und Kitas zunächst als Vollzahler. Sie werden durch ein Informationsschreiben, das den Schulen und Kitas zur Verfügung gestellt wurde, vor Ort jedoch sofort auf die Möglichkeit der Antragstellung im Jobcenter hingewiesen. In Kürze soll auch eine Übersicht ausgehändigt werden, die aufzeigt, welche Unterlagen durch die Geringverdiener beizubringen sind.
Sobald der BuT-Antrag positiv beschieden ist, wird den Eltern die Vorleistung unmittelbar durch das Amt für Soziales und Senioren erstattet. Vermieden wird hier wiederum eine hohe Finanzierungsunsicherheit auf Seiten der Anbieter sowie eine zusätzliche Belastung des kommunalen Haushaltes (für die Fälle, die die Ermäßigung in der Vergangenheit zwar in Anspruch genommen haben, jedoch entweder dann keinen Antrag auf BuT gestellt haben oder aber nach erfolgter Einkommensprüfung nicht BuT-berechtigt waren).

Mit dem Jobcenter ist die prioritäre Bearbeitung dieser Anträge abgestimmt.

Nach Einschätzung aller am Abstimmungsprozess Beteiligten sowie nach den aktuellen Rückmeldungen seitens der Praktiker/innen vor Ort ist mit einer deutlich größeren Transparenz und Finanzierungssicherheit zum einen zu rechnen, zum anderen von einer deutlichen Vereinfachung im Antragsverfahren auszugehen, dies ausdrücklich und insbesondere auch zugunsten der Menschen, die keine zusätzlichen Wege zur Antragstellung gehen müssen. Ein weiterer und haushalterisch unbedingt erforderlicher Aspekt ist die revisionssichere Abrechnung der über den Bund refinanzierbaren Ansprüche der SGB II-Beziehenden, der Geringverdiener und der Wohngeld- sowie Kinderzuschlagsberechtigten.

Das Verfahren soll sich außerdem auf die Antragszahlen BuT in Köln und den Mittelabfluss begünstigend auswirken.

Über den Dialog zwischen Verwaltung und Praxis soll das Verfahren evaluiert und reflektiert sowie ggf. – bei Bedarf – weiter entwickelt werden. Die Verwaltung wird hierzu unaufgefordert berichten.

gez. Reker